

43. Ist das einem Fiduciar vom Erblasser bezüglich eines Grundstückes testamentarisch auferlegte, aber im Grundbuche nicht eingetragene Veräußerungsverbot für die Gläubigerschaft des demnächst in Konkurs verfallenen Fiduciars, bezw. für den Verwalter des Konkurses bindend?

IV. Civilsenat. Ur. v. 2. Juli 1900 i. S. G. Konkursm. (Wekl.)  
w. Siegfried G. Descendenz (Kl.). Rep. IV. 121/00.

I. Landgericht Ostrowo.

II. Oberlandesgericht Posen.

Die Heimann und Rachel G.'schen Eheleute sind auf Grund des von ihnen im Juli 1879 errichteten Testamentes von ihren beiden Kindern Henriette G. und Siegfried G. beerbt worden. Bezüglich der zum Nachlasse gehörigen Grundstücke ist in dem Testamente aber folgendes bestimmt:

„Wir verbieten hiermit ausdrücklich unseren Erben, diese Grundstücke an fremde Hand zu verkaufen, da wir wollen, daß dieselben unserer Familie dauernd verbleiben sollen. Wir verbieten ferner auch unseren Erben, die bezeichneten Nachlassgrundstücke mit Hypotheken zu belasten.“

Auf Grund dieses Testamentes sind die genannten Erben im Jahre 1891, und zwar Siegfried G. nebst seiner gütergemeinschaftlichen Ehefrau Friederike, geb. Sch., als Eigentümer im Grundbuche eingetragen worden. Inzwischen ist über das Vermögen der Siegfried-G.'schen Eheleute das Konkursverfahren eröffnet. Der auf Grund des § 86 der preussischen Vormundschaftsordnung bestellte Pfleger der Siegfried-G.'schen Descendenz hat darauf bei dem Amtsgerichte in J. den Antrag gestellt, im Wege der einstweiligen Verfügung anzuordnen, daß im Grundbuche auf dem den Siegfried-G.'schen Eheleuten gehörigen Grundstücksanteile eingetragen werde:

daß ihr, bezw. des Konkursverwalters Verfügungsrecht über den Grundstücksanteil durch das Testament der Heimann und Rachel G.'schen Eheleute . . . zu Gunsten der Siegfried G.'schen Descendenz beschränkt sei.

Das Amtsgericht hat diesem Antrage stattgegeben, und die Eintragung einer entsprechenden Vormerkung ist im Grundbuche erfolgt. Im Rechtsstreite hat sodann der Pfleger der klagenden Descendenz die durch den Konkursverwalter vertretene verklagte Konkursmasse zur Verhandlung über die Rechtmäßigkeit der einstweiligen Verfügung geladen.

Vom ersten Richter wurde dahin erkannt, daß die einstweilige Verfügung, soweit sie gegen die verklagte Konkursmasse gerichtet sei, aufgehoben, im übrigen aber aufrecht erhalten werde. In der zweiten Instanz ist dieses Urteil dahin abgeändert:

„die einstweilige Verfügung . . . wird auch der verklagten Konkursmasse gegenüber aufrecht erhalten.“

Die gegen diese Entscheidung von der Beklagten eingelegte Revision ist zurückgewiesen worden, und zwar aus folgenden

Gründen:

„Die Entscheidung des ersten Richters beruhte auf der Annahme, daß das Testament der Heimann und Rachel G.'schen Eheleute zwar die Anordnung einer fideikommissarischen Substitution (nach § 55 A.L.R. I. 12) enthalte, der Grundstücksanteil der Gemeinschuldner aber doch als ohne Beschränkung zur Konkursmasse gehörig zu behandeln sei, da das fragliche — bei der Eintragung des Eigentumes nicht mit eingetragene — testamentarische Veräußerungsverbot unter § 11 Eig.-Erw.-Ges. falle und deshalb einem gutgläubigen Dritten gegenüber ohne rechtliche Wirkung bleiben müsse.

Im Gegensatz hierzu ist vom Berufungsrichter erwogen worden: Allerdings falle das in Rede stehende Veräußerungsverbot unter die im § 11 Eig.-Erw.-Ges. bezeichneten Beschränkungen; allein der Konkursverwalter gehöre nicht zu den dritten Personen im Sinne dieser Gesetzesstelle. Durch die Konkursöffnung werde dem Gemeinschuldner nur das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über sein Vermögen entzogen und dem Konkursverwalter übertragen. Damit werde an den Vermögensrechten des Gemeinschuldners nichts geändert. Sei derselbe in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt, so gehe sein Vermögen auch nur mit dieser darauf lastenden Beschränkung in die Konkursmasse über, und der Konkursverwalter müsse daher die von den Erblassern bezüglich des jetzt zur Masse gehörigen Grundstücksanteils angeordnete Verfügungs-

beschränkung, ebenso wie der Gemeinschuldner selbst, gegen sich gelten lassen.

Diese Ausführungen sind im wesentlichen für zutreffend zu erachten. Die Theorie, daß für die Gläubiger infolge der Konkursöffnung an den Vermögensobjekten des Gemeinschuldners ein dem Pfändungspfandrechte ähnliches dingliches Recht entstehe, und daß es sich dabei also um einen Rechtserwerb handele, welcher nach den für den gutgläubigen entgeltlichen Erwerb geltenden Grundsätzen zu beurteilen sei, findet weder in der Entstehungsgeschichte (vgl. Motive S. 15 und 16), noch in der Fassung des § 5 (jetzt § 6) R.O. eine Stütze. Vielmehr muß danach davon ausgegangen werden, daß das Vermögen des Gemeinschuldners, soweit es an sich einer Zwangsvollstreckung unterliegt, der Regel nach so, wie es ihm selbst zusteht, also auch mit allen daran haftenden Rechten, Pflichten und dinglichen Beschränkungen, in die Konkursmasse fällt.

Vgl. auch Dernburg, Preussisches Privatrecht Bd. 2 § 114 Anm. 3 und Bd. 3 § 160 Anm. 8; Säger, Konkursordnung zu § 43 S. 307 Bem. 6; Petersen, in Gruchot's Beiträgen Bd. 34 S. 777 flg., sowie Petersen u. Kleinfeller, Konkursordnung bei § 6 Anm. 12 und die dortigen Citate.

Das seitens der Revision angezogene Urteil vom 20. April 1895 — Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 35 S. 31 — trifft hier überhaupt nicht zu, und ebensowenig steht das ebenda Bd. 36 S. 123 abgedruckte spätere Urteil vom 28. Januar 1896 mit dem leitenden Gedanken im Widerspruche, daß der Verwaltung und der Verfügung des Konkursverwalters nicht mehr Rechte unterstellt werden können, als dem Gemeinschuldner selber zustehen. Dieses Princip hat übrigens inzwischen in der Konkursordnung neuer Fassung noch eine besondere Anerkennung insofern gefunden, als der § 128 daselbst ausdrücklich vorschreibt:

„Ist der Gemeinschuldner Vorerbe, so darf der Verwalter die zur Erbschaft gehörigen Gegenstände nicht veräußern, wenn die Veräußerung im Falle des Eintritts der Nacherbfolge nach § 2115 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Nacherben gegenüber unwirksam ist.“ . . .